



Gemeinsame
Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Mittelstraße 5/5a • 12529 Schönefeld



Preussen-Modellflug-Club
Berlin-Brandenburg e.V.
Am Flugplatz 4
15374 Müncheberg

Bearb.: Städtner
Gesch.-Z.: 4221-5 03 03/2/12/17
Telefon: 03342 42664221
Fax: 03342 42667612
Internet: www.LBV.Brandenburg.de
E-Mail: Dagmar.Staedtner@LBV.Brandenburg.de

Schönefeld, 22.05.2017

Erlaubnis zum Betrieb von Flugmodellen auf dem Verkehrslandeplatz Eggersdorf

Verlängerung und Neufassung der Erlaubnis in der Fassung vom 17. Juli 2012 (Gesch.-Z.: 4221-50 03 03/2/12/12)

Ihr Antrag vom 05. Mai 2017

Anlage: Zahlungsaufforderung

Sehr geehrter Herr Erdmann,

mit Bezug auf Ihren Antrag wird der oben näher bezeichnete Bescheid verlängert und wie folgt neu gefasst:

Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg erteilt gemäß § 21a Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) i. V. m. § 29 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) mit den nachstehenden Nebenbestimmungen und Hinweisen die Erlaubnis für den Betrieb von Flugmodellen auf dem Verkehrslandeplatz Eggersdorf wie folgt:

I.

Erlaubnisinhaber: Preussen-Modellflug-Club Berlin-Brandenburg e. V., vertreten durch den Vorstand

Umfang der Erlaubnis: - Betrieb von Flugmodellen ohne Verbrennungsmotoren bis maximal 25 kg Gesamtmasse;

- Betrieb von Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren bis maximal 25 kg Gesamtmasse, die einen Schallpegel von 82 dB(A)/25 m nicht überschreiten,

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Außenstelle Schönefeld des LBV • Mittelstraße 5/5a • 12529 Schönefeld
Tel.: 03342 4266-4001 • Fax: 03342 4266-7612
Öffentliche Verkehrsmittel: S-Bahnlinie S 9 oder Regionalexpress RE 7 oder Regionalbahn RB 14 bis Bhf. Flughafen Berlin-Schönefeld

Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten • Tel.: 03342 4266-0 • Fax: 03342 4266-7601

Bankverbindung: Landeshauptkasse Potsdam • Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15 • BIC-Swift: WELADEDXXX

wenn sie mit Kolbenmotoren angetrieben werden und die einen Schallpegel von 90 dB(A)/25 m nicht überschreiten, wenn sie mit Turbinentriebwerken angetrieben werden (s. a. Bekanntmachung der Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge – LVL – vom 01. August 2004, veröffentlicht mit Nachrichten für Luftfahrer Teil II - NfL - II 70/04).

- Flugraum (Flugsektor): s. Nebenbestimmung Nr. 4
- Flugzeiten: unter Beachtung der Nebenbestimmung Nr. 2 von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
- Gültigkeit: Diese Erlaubnis gilt mit sofortiger Wirkung und ersetzt die Aufstiegserlaubnis in der Fassung vom 17. Juli 2012. Der Erlaubnisbescheid vom 17. Juli 2017 ist damit ungültig.

Für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung des Flugbetriebes nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den Auflagen und Beschränkungen dieses Bescheides ist / sind unbeschadet der Verantwortlichkeit des einzelnen Flugmodellsteuerers der/die nach der Vereinsatzung Vertretungsberechtigte(n) verantwortlich.

II.

Widerrufsvorbehalt und Vorbehalt weiterer Anordnungen

1. Die Erlaubnis wird gem. § 1 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. § 49 Absatz 2 VwVfG unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Der Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn

- nachträglich Änderungen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht eintreten, die zu Tatsachen führen, aufgrund deren die Erlaubnisbehörde diese Erlaubnis nicht erteilt hätte, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung bestanden hätten;
- der Flugbetrieb nachweislich zu Störungen und Beeinträchtigungen der Sicherheit des Luftverkehrs oder der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führt und dies durch geeignete Nebenbestimmungen nicht vermieden werden kann;
- fortgesetzt oder erheblich gegen die Festlegungen dieses Erlaubnisbescheides oder sonstige einschlägige Rechtsvorschriften verstoßen wird.

2. Die Wirksamkeit dieser Erlaubnis steht unter der Bedingung, dass die Flugplatzbetreibergesellschaft Eggersdorf / Müncheberg mbH als Flugplatzgenehmigungsinhaberin ihre Zustimmung nicht widerruft.
3. Die Festlegung weiterer Nebenbestimmungen und Hinweise im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bleibt vorbehalten.